



Regierungspräsidium Kassel · Postfach 1861 36228 Bad Hersfeld

Planungsbüro  
Carsten Wienröder  
Stadt Land Regional  
Odilienstr. 8a  
36124 Eichenzell

per Mail an:

c.wienroeder@slrwienroeder.de

Geschäftszeichen RPKS - 31.2-200 d 631/61-2021/1  
Dokument-Nr. 2021/1472536  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

**Grundwasserschutz, Wasserversorgung**

Bearbeiter/in: Frau Frick  
Durchwahl (0561) 106-2811  
E-Mail otmar.truss@rpks.hessen.de

**Altlasten, Bodenschutz**

Bearbeiter/in: Frau Wagner  
Durchwahl (0561) 106-2819  
E-Mail anna.wagner@rpks.hessen.de

Fax 0611 327640727  
Internet www.rp-kassel.hessen.de

Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 04.01.2021

**Bauleitplanung der Gemeinde Ebersburg OT Thalau  
Bebauungsplan Gewerbegebiet „In den Heidellern – 2. Abschnitt“  
hier: Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB<sup>1</sup>**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o. g. Vorhaben wird aus Sicht des Dezernates 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz wie folgt beurteilt:

**Grundwasserschutz, Wasserversorgung**

Die Gemeinde Ebersburg verfolgt das städtebauliche Ziel, kurzfristig Gewerbeflächen für den örtlichen Bedarf auszuweisen, um damit die Voraussetzungen zu schaffen für die Erschließung und die bauliche Umsetzung des Gewerbebereichs Ebersburg-Thalau.

Mit dem im Bebauungsplanentwurf dargelegten Entwicklungskonzept ist eine bauleitplanerische Festsetzung mit Anschluss an das bereits erschlossene Gewerbegebiet des 4. und 5. Abschnitts geplant.

<sup>1</sup> Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) FNA 213-1, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.



Der auf die Sondergebiets- und die gewerbliche Nutzung bezogene Geltungsbereich des o. a. Bebauungsplans liegt außerhalb von amtlich festgesetzten und geplanten Wasserschutzgebieten (vgl. nachfolgende Abbildung 1).

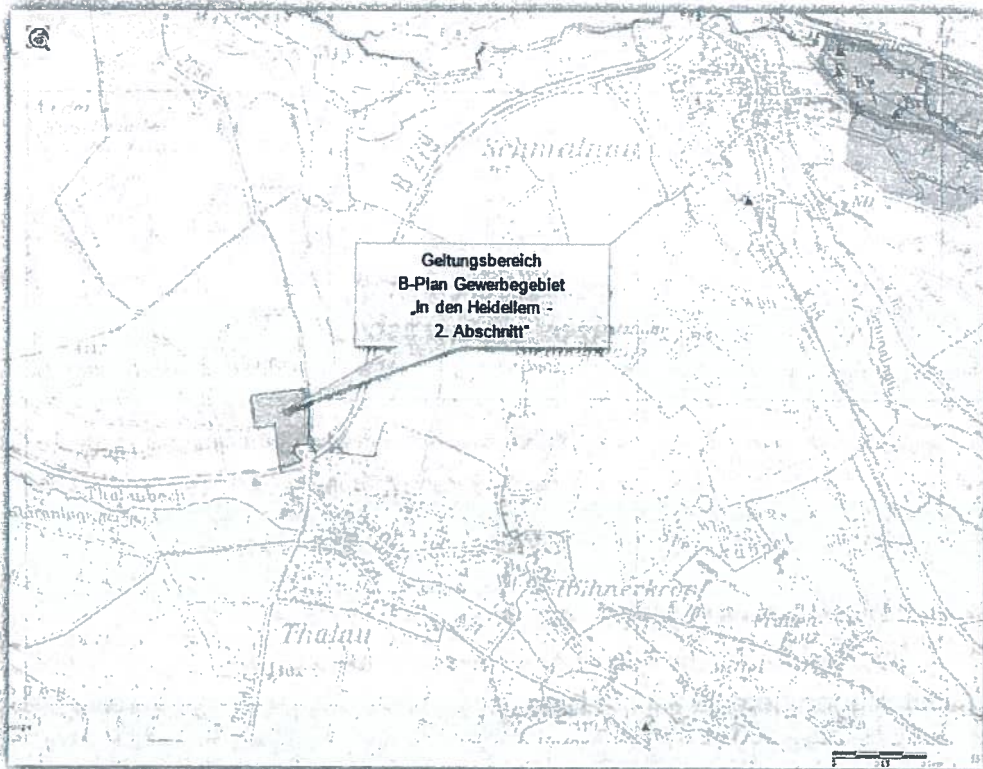


Abb. 1: Lage des vorgesehenen Geltungsbereiches der o. a. Bauleitplanung in der Örtlichkeit;  
Quelle: Fachinformationssystem Grundwasser- und Trinkwasserschutz Hessen (GruSchu)

Zur Beurteilung von Festsetzungsvorgaben, die sich auf Belange des allgemeinen Grundwasserschutzes im Sinne des § 5 WHG<sup>2</sup> beziehen, ist zuständigkeithalber die Untere Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Fulda im Verfahren zu beteiligen.

### **Altlasten, Bodenschutz**

#### **Nachsorgender Bodenschutz:**

Nach aktueller Recherche im zentral geführten Fachinformationssystem „Altflächen und Grundwasserschadensfälle“ (FIS AG) des Landes Hessen sind mir für den Planungsraum

<sup>2</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) FNA 753-13, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901)

weder Altablagerungen oder Altstandorte im Sinne von § 2 BBodSchG<sup>3</sup> noch Grundwasserschadensfälle (Gewässerverunreinigungen im Sinne von § 57 des HWG<sup>4</sup>) bekannt. Bezüglich des nachsorgenden Bodenschutzes ergeben sich somit keine Vorgaben oder Einschränkungen.

Ein Hinweis bezüglich der Mitwirkungspflicht nach § 4 Abs. 2 HAltBodSchG<sup>5</sup> sollte in den textlichen Festsetzungen jedoch aufgenommen werden. Hierfür wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

*Ergeben sich während den Bauausführungen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Anzeichen, die einen Altlastenverdacht begründen können, ist unverzüglich die obere Bodenschutzbehörde, Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.2 zu informieren und in das weitere Vorgehen einzubeziehen.*

#### Vorsorgender Bodenschutz:

In Bezug auf den gem. § 1 HAltBodSchG geforderten vorsorgenden Bodenschutz werden die Ausführungen zum Schutzgut Boden in den Vorentwürfen in Bezug auf die Erhebung und Beschreibung des Ist-Zustandes als ausreichend beurteilt.

Zu den Auswirkungen, die durch die B-Plan-Aufstellung vorbereitet werden, gehören neben der im Vorentwurf bereits angeführten Versiegelungen und Überbauungen auch bauzeitliche Auswirkungen durch z.B. Bodenumlagerungen, Befahrung / Verdichtung, die der Vollständigkeit halber ebenfalls mit aufgeführt werden sollten.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bezüglich des Schutzguts Bodens sind nicht aufgeführt und im weiteren Verfahren zu ergänzen. In diesem Zusammenhang wird zur Einhaltung der einschlägigen Fachnormen DIN 18915, DIN 19731 und DIN 19639 im Zuge der Bauausführung für die Hinweise in den textlichen Festsetzungen nachstehende Ergänzung empfohlen:

*Bei der Umsetzung der Planung sind die vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV, 2018) herausgegebene Merkblatt „Bodenschutz für Bauausführende“ zu beachten*

---

<sup>3</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I, S. 502, zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

<sup>4</sup> Hessisches Wassergesetz (HWG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602)

<sup>5</sup> Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz – HAltBodSchG) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 652), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602)

Weiterhin ist dem Umweltbericht eine bodenfunktionale Kompensationsbetrachtung auf der Grundlage der „Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz“ des HLNUG, Wiesbaden 2018 (Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 14) beizufügen.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf den Erlass des HMUKLV vom 22. Mai 2018, Az.: III 8 – 089b 06.03 an alle hessischen Städte und Gemeinden, in dem auch ein Hinweis auf die Internetseite zum Herunterladen der Arbeitshilfe einschließlich einem zugehörigen Berechnungswerkzeug gegeben wird.

P  
Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
gez. Wagner

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

n